



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Postfach 49 65, 24049 Kiel

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Petra Tschanter

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6419

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
geer / sel

Kiel,
14.07.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern - Stellungnahme der LAG FW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern“.

Die LAG FW begrüßt die Schaffung einer landesweiten Kita-Datenbank und hat demzufolge hinsichtlich der notwendigen Änderungen der §§ im Kindertagesstättengesetz keine Einwände vorzutragen.

Im Ländervergleich sind die Eltern in Schleswig-Holstein mit Kitagebühren/Beiträgen überdurchschnittlich hoch belastet. Die kostenfreie Kita oder der geplante Einstieg in die Beitragsfreiheit, bleibt ein wichtiges Ziel, auch wenn es zurzeit vorrangig darum gehen muss, eine gute Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder zu erreichen und zu sichern.

Mit dem geplanten Gesetz zur Stärkung der Familien mit Kindern wird nur ein Teil der Eltern finanziell entlastet (vgl. Entwurf § 25 Abs 1 Satz 2 Ki-TaG). Im Hinblick auf den Stellenwert des frühkindlichen Bildungssystems sollten hingegen alle Eltern entlastet werden. Nicht berücksichtigt wurden die Übergänge von U3 zur Regelgruppe. Viele Kinder bleiben aufgrund eines fehlenden Kindergartenplatzes auch nach Vollendung des 3. Geburtstages vorübergehend in der Krippe. Eltern hätten keinen finanziellen Entlastungsanspruch mehr und müssten bis zum Wechsel in eine Regelgruppe den höheren Beitrag für eine Krippe zahlen. Weiterhin birgt die Entlastung der Eltern das Risiko, dass auf kommunaler Ebene die Beiträge für die Krippenplätze erhöht werden.

In der Ausführung zu dem geplanten Gesetz werden neben den reinen Erstattungskosten auch Kosten für die Entwicklung einer Software, Personal und Schulungen des Personals aufgeführt. Es ist fraglich, ob die finanzielle Entlastung nur eines Teils von Eltern in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand auf Seiten der Verwaltung steht.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Postfach: 4965
24049 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

lag.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung:
Evangelische Bank eG
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1



In Gänze ist zu konstatieren, dass die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände sich dafür ausspricht die geplanten Mittel zur Verbesserung der Strukturqualität einzusetzen. Dies würde zur Stabilisierung des Systems beitragen z.B. Einsatz des Geldes zur Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation für alle Betreuungsangebote.

Einige detaillierte fachliche Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes finden Sie, der Einfachheit halber, in der anliegenden Synopse aufgeführt.

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. bietet für Fragen gern ihre konstruktive Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Geerds
Vorsitzender



Michael Selck
Vorsitzender FA Kita



| - neuer §- § 25 b Finanzielle Entlastung der Personensorgeberechtigten, Datenübermittlung | |
|--|--|
| <p>(1) Zur Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Kosten der Kindertagesbetreuung erstattet das Land ab dem 1. Januar 2017 bis zu einer Höhe von monatlich 100,- Euro den Teilnahmebeitrag oder die Gebühr, den oder die sie gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 3 ab diesem Zeitpunkt pro Kind für Kindertagesbetreuung zu entrichten haben. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Tagespflegeperson betreut wird. Der Anspruch umfasst auch den Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Anspruchsberechtigt sind nur Personensorgeberechtigte mit Hauptwohnung in Schleswig-Holstein, bei denen das Kind gemeldet ist. Bei gemeinsamer Ausübung der Personensorge ist das Land für das jeweilige Kind nur zur Leistung an einen der Personensorgeberechtigten verpflichtet. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Personensorgeberechtigten ihn nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend machen.</p> | <p>- Eltern sollten die Möglichkeit erhalten über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) die finanziellen Mittel zu beantragen.</p> |
| <p>(2) Um eine Antragstellung zu ermöglichen, werden die Personensorgeberechtigten vorher schriftlich informiert. Dazu übermittelt Dataport als Vermittlungsstelle des Landes Schleswig-Holstein nach § 19 Absatz 1 der Landesmeldeverordnung vom 5. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 390) aus der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister dem Landesamt für soziale Dienste durch Abruf einmalig personenbezogene Daten, wenn ein Kind von Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnung in Schleswig-Holstein bis zum 1. Januar 2017 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Danach</p> | <p>- Anregung, Flyer in den Kitas auszulegen. Land muss dafür Sorge, dass Eltern informiert werden</p> |



| | |
|--|--|
| <p>werden in regelmäßigen Abständen durch Abruf die Daten für neu in Schleswig-Holstein gemeldete Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, übermittelt.</p> | |
| <p>(3) Folgende personenbezogene Daten sind gemäß Absatz 2 durch Abruf zu übermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vor- und Familienname des Kindes,2. Tag und Ort der Geburt des Kindes,3. Namen und Anschrift der Hauptwohnung der Personensorgeberechtigten des Kindes,4. Anschrift der Hauptwohnung des Kindes | <ul style="list-style-type: none">- Nr. 2 nicht erforderlich, da diese Daten nicht für die Erstattung notwendig sind. Sachlicher Grund?- Begriff Hauptwohnung klären, ist damit der Wohnsitz iSd § 30 SGB I gemeint oder der melderechtliche Wohnort von dem Personensorgeberechtigten bei dem das betreute Kind wohnt? |
| <p>Absatz 5 einfügen</p> | <ul style="list-style-type: none">- Eltern müssen vor dem 01.01.2017 rechtzeitig informiert werden, dass der Anspruch besteht. Die Ausschlussfrist für die Antragstellung läuft für Eltern die ein Kind im Alter von unter 3 Jahren in der Kita haben, am 31.03.2017 ab |